



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2009 – 2014

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

2009/0165(COD)

15.12.2010

*****I**

ENTWURF EINES BERICHTS

über den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Mindestnormen für Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzstatus (Neufassung) (KOM(2009)0554 – C7-0248/2009 – 2009/0165(COD))

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

Berichterstatlerin: Sylvie Guillaume

(Neufassung – Artikel 87 der Geschäftsordnung)

Erklärung der benutzten Zeichen

- * Verfahren der Konsultation
- *** Verfahren der Zustimmung
- ***I Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (erste Lesung)
- ***II Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (zweite Lesung)
- ***III Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (dritte Lesung)

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der im Rahmen des Entwurfs eines Rechtsakts vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu einem Entwurf eines Gesetzgebungsakts

In den Änderungsanträgen des Parlaments werden die Änderungen am Entwurf eines Gesetzgebungsakts durch ***Fett- und Kursivdruck*** gekennzeichnet. Wenn Textteile *mager und kursiv* gesetzt werden, dient das als Hinweis an die zuständigen technischen Dienststellen, dass für diese Teile des Entwurfs eines Gesetzgebungsakts im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes eine Korrektur empfohlen wird (beispielsweise wenn Textteile in einer Sprachfassung offenkundig fehlerhaft sind oder ganz fehlen). Diese Korrekturempfehlungen bedürfen der Zustimmung der betreffenden technischen Dienststellen.

Der Kopftext zu dem gesamten Änderungsantrag zu einem bestehenden Rechtsakt, der durch den Entwurf eines Gesetzgebungsakts geändert werden soll, umfasst auch eine dritte und eine vierte Zeile, in der der bestehende Rechtsakt bzw. die von der Änderung betroffene Bestimmung des bestehenden Rechtsakts angegeben werden. Textteile, die aus einer Bestimmung eines bestehenden Rechtsakts übernommen sind, die das Parlament ändern will, obwohl sie im Entwurf eines Gesetzgebungsakts nicht geändert ist, werden durch **Fettdruck** gekennzeichnet. Streichungen in solchen Textteilen werden wie folgt gekennzeichnet: [...].

INHALT

	Seite
ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS	5
BEGRÜNDUNG	41
ANLAGE: SCHREIBEN DES RECHTSAUSSCHUSSES	44
ANLAGE: STELLUNGNAHME DER BERATENDEN GRUPPE DER JURISTISCHEN DIENSTE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS, DES RATES UND DER KOMMISSION	46

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

**zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Mindestnormen für Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzstatus (Neufassung)
(KOM(2009)0554 – C7-0248/2009 – 2009/0165(COD))**

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren – Neufassung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (KOM(2009)0554),
 - gestützt auf Artikel 251 Absatz 2 und Artikel 63 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe d und Unterabsatz 2 Buchstabe a des EG-Vertrags, gemäß denen ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C7-0248/2009),
 - unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat „Auswirkungen des Inkrafttretens des Vertrags von Lissabon auf die laufenden interinstitutionellen Beschlussfassungsverfahren“ (KOM(2009)0665),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 und Artikel 78 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - gestützt auf die interinstitutionelle Vereinbarung vom 28. November 2001 über die systematischere Neufassung von Rechtsakten¹,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 10. März 2009 zu der Zukunft des gemeinsamen europäischen Asylsystems,
 - unter Hinweis auf das Schreiben des Rechtsausschusses vom 2. Februar 2010 an den Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres gemäß Artikel 87 Absatz 3 seiner Geschäftsordnung,
 - gestützt auf die Artikel 87 und 55 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (A7-0000/2010),
- A. in der Erwägung, dass der vorliegende Vorschlag nach Auffassung der beratenden Gruppe der Juristischen Dienste des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission keine anderen inhaltlichen Änderungen enthält als diejenigen, die im Vorschlag als solche ausgewiesen sind, und dass sich der Vorschlag in Bezug auf die Kodifizierung der unveränderten Bestimmungen der bisherigen Rechtsakte zusammen mit jenen Änderungen auf eine reine Kodifizierung der bestehenden Rechtstexte ohne inhaltliche Änderungen beschränkt,

¹ ABl. C 77 vom 28.3.2002, S. 1.

1. legt unter Berücksichtigung der Empfehlungen der beratenden Gruppe der Juristischen Dienste des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, ihren Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Richtlinie Bezugsvermerk 18

Vorschlag der Kommission

(18) Im Interesse einer ordnungsgemäßen Feststellung der Personen, die Schutz als Flüchtlinge im Sinne des Artikels 1 der Genfer Flüchtlingskonvention oder als Personen mit Anspruch auf subsidiären Schutz benötigen, sollte jeder Antragsteller effektiven Zugang zum Asylverfahren und die Gelegenheit zur Zusammenarbeit und zum Austausch mit den zuständigen Behörden erhalten, um ihnen den ihn betreffenden Sachverhalt verständlich darlegen zu können; ferner sollten ausreichende Garantien bestehen, damit er sein Verfahren über sämtliche Instanzen betreiben kann. Außerdem sollte das Verfahren zur Prüfung eines Antrags dem Antragsteller in der Regel zumindest das Recht auf Verbleib bis zur Entscheidung der Asylbehörde einräumen sowie das Recht auf Beiziehung eines Dolmetschers zur Darlegung des Falls bei Anhörung durch die Behörden, die Möglichkeit zur Kontaktaufnahme mit einem Vertreter des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (UNHCR) und mit Organisationen, die Antragstellern Rechtsberatung oder sonstige Beratungsleistungen anbieten, das Recht auf eine in geeigneter Weise mitgeteilte sowie sachlich und rechtlich begründete Entscheidung, die Möglichkeit zur

Geänderter Text

(18) Im Interesse einer ordnungsgemäßen Feststellung der Personen, die Schutz als Flüchtlinge im Sinne des Artikels 1 der Genfer Flüchtlingskonvention oder als Personen mit Anspruch auf subsidiären Schutz benötigen, sollte jeder Antragsteller effektiven Zugang zum Asylverfahren und die Gelegenheit zur Zusammenarbeit und zum Austausch mit den zuständigen Behörden erhalten, um ihnen den ihn betreffenden Sachverhalt verständlich darlegen zu können; ferner sollten ausreichende Garantien bestehen, damit er sein Verfahren über sämtliche Instanzen betreiben kann. Außerdem sollte das Verfahren zur Prüfung eines Antrags dem Antragsteller in der Regel zumindest das Recht auf Verbleib bis zur Entscheidung der Asylbehörde – ***sofern ein zuständiges Gericht nichts Gegenteiliges entschieden hat*** – einräumen sowie das Recht auf Beiziehung eines Dolmetschers zur Darlegung des Falls bei Anhörung durch die Behörden, die Möglichkeit zur Kontaktaufnahme mit einem Vertreter des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (UNHCR) und mit Organisationen, die Antragstellern Rechtsberatung oder sonstige Beratungsleistungen anbieten, das Recht auf eine in geeigneter Weise mitgeteilte

Hinzuziehung eines Rechtsanwalts oder sonstigen Rechtsberaters, das Recht des Antragstellers, in entscheidenden Verfahrensabschnitten in einer Sprache, **von der angenommen werden darf, dass er sie** versteht, über seine Rechtsstellung informiert zu werden, sowie im Fall einer ablehnenden Entscheidung das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf vor einem Gericht.

sowie sachlich und rechtlich begründete Entscheidung, die Möglichkeit zur Hinzuziehung eines Rechtsanwalts oder sonstigen Rechtsberaters, das Recht des Antragstellers, in entscheidenden Verfahrensabschnitten in einer Sprache, **die** er versteht, über seine Rechtsstellung informiert zu werden, sowie im Fall einer ablehnenden Entscheidung das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf vor einem Gericht.

Or. fr

Begründung

Dem Kommissionsvorschlag zufolge entfaltet ein Rechtsbehelf gegen die erstinstanzliche Entscheidung von einigen Ausnahmen abgesehen automatisch eine aufschiebende Wirkung. Deshalb muss im Hinblick auf die Kohärenz und interne Logik des Textes klargestellt werden, dass der Antragsteller im jeweiligen Mitgliedstaat bleiben darf, sofern ein zuständiges Gericht nichts Gegenteiliges entschieden hat.

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Richtlinie Bezugsvermerk 19

Vorschlag der Kommission

(19) Um sicherzustellen, dass das Prüfungsverfahren effektiv in Anspruch genommen wird, sollten Beamte, die als Erste mit Personen in Kontakt kommen, die um internationalen Schutz nachsuchen, insbesondere solche Beamte, die Land- oder Seegrenzen überwachen oder Grenzkontrollen durchführen, Anweisungen und die notwendigen Schulungen erhalten, wie sie Ersuchen um internationalen Schutz erkennen **und wie sie mit solchen Ersuchen umgehen** sollen. Sie sollten in der Lage sein, Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen, die sich im Hoheitsgebiet einschließlich an der Grenze, in den Hoheitsgewässern oder in den Transitzonen der Mitgliedstaaten befinden und internationalen Schutz

Geänderter Text

(19) Um sicherzustellen, dass das Prüfungsverfahren effektiv in Anspruch genommen wird, sollten Beamte, die als Erste mit Personen in Kontakt kommen, die um internationalen Schutz nachsuchen, insbesondere solche Beamte, die Land- oder Seegrenzen überwachen oder Grenzkontrollen durchführen, Anweisungen und die notwendigen Schulungen erhalten, wie sie Ersuchen um internationalen Schutz erkennen, **registrieren und den Asylbehörden übermitteln** sollen. Sie sollten in der Lage sein, Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen, die sich im Hoheitsgebiet einschließlich an der Grenze, in den Hoheitsgewässern oder in den Transitzonen der Mitgliedstaaten befinden

beantragen wollen, alle relevanten Informationen zukommen zu lassen, wo und wie sie internationalen Schutz beantragen können. Befinden sich diese Personen in den Hoheitsgewässern eines Mitgliedstaats, sollten sie an Land gebracht und ihre Anträge nach Maßgabe dieser Richtlinie geprüft werden.

und internationalen Schutz beantragen wollen, alle relevanten Informationen zukommen zu lassen, wo und wie sie internationalen Schutz beantragen können. Befinden sich diese Personen in den Hoheitsgewässern eines Mitgliedstaats, sollten sie an Land gebracht und ihre Anträge nach Maßgabe dieser Richtlinie geprüft werden.

Or. fr

Begründung

Die Formulierung „mit Ersuchen um internationalen Schutz umgehen“ ist sehr vage, sodass klargestellt werden muss, dass allein die Asylbehörde für die Prüfung der Ersuchen zuständig ist und dass die anderen Behörden die Ersuchen lediglich zu registrieren und der Asylbehörde zu übermitteln haben.

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Richtlinie Bezugsvermerk 30

Vorschlag der Kommission

(30) Die Mitgliedstaaten sollten alle Anträge in der Sache prüfen, d. h. beurteilen, ob der betreffende Antragsteller gemäß der Richtlinie .../.../EG (Anerkennungsrichtlinie) als Person mit Anspruch auf internationalen Schutz anerkannt werden kann, sofern die vorliegende Richtlinie nichts anderes vorsieht, insbesondere dann, wenn aus gutem Grund davon ausgegangen werden kann, dass ein anderer Staat den Antrag prüfen oder für einen **ausreichenden** Schutz sorgen würde. Die Mitgliedstaaten sollten insbesondere nicht verpflichtet sein, einen Antrag auf internationalen Schutz in der Sache zu prüfen, wenn der erste Asylstaat dem Antragsteller die Flüchtlingseigenschaft zuerkennt oder ihm anderweitig **ausreichenden** Schutz gewährt hat und die Rückübernahme des Antragstellers in diesen Staat gewährleistet

Geänderter Text

(30) Die Mitgliedstaaten sollten alle Anträge in der Sache prüfen, d. h. beurteilen, ob der betreffende Antragsteller gemäß der Richtlinie .../.../EU (Anerkennungsrichtlinie) als Person mit Anspruch auf internationalen Schutz anerkannt werden kann, sofern die vorliegende Richtlinie nichts anderes vorsieht, insbesondere dann, wenn aus gutem Grund davon ausgegangen werden kann, dass ein anderer Staat den Antrag prüfen oder für einen **effektiven** Schutz sorgen würde. Die Mitgliedstaaten sollten insbesondere nicht verpflichtet sein, einen Antrag auf internationalen Schutz in der Sache zu prüfen, wenn der erste Asylstaat dem Antragsteller die Flüchtlingseigenschaft zuerkennt oder ihm anderweitig **effektiven** Schutz gewährt hat und die Rückübernahme des Antragstellers in diesen Staat gewährleistet ist. **Die**

ist.

Mitgliedstaaten sollten nur dann nach diesem Grundsatz verfahren, wenn der betroffene Antragsteller in dem rückübernehmenden Drittstaat tatsächlich in Sicherheit ist.

Or. fr

Begründung

Der Begriff „ausreichender Schutz“ wird im Kommissionsvorschlag nicht klar definiert. Wird ein Antragsteller in einen anderen Staat zurückgeschickt, muss ihm dort aber in der Praxis auch ein effektiver Schutz gewährt werden.

Änderungsantrag 4

**Vorschlag für eine Richtlinie
Bezugsvermerk 32**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(32) Darüber hinaus sollte den Mitgliedstaaten im Hinblick auf bestimmte europäische Drittstaaten mit besonders hohen Standards im Bereich der Menschenrechte und des Flüchtlingsschutzes gestattet werden, keine oder keine vollständige Prüfung der Anträge der aus diesen europäischen Drittstaaten in ihr Hoheitsgebiet eingereisten Antragsteller durchzuführen.

entfällt

Or. fr

Begründung

Der Begriff „sicherer europäischer Drittstaat“ ist in seiner derzeitigen Form nicht akzeptabel, weil er mit keinerlei Mindestgarantien und -standards verbunden ist. So kann der Zugang sowohl zum Hoheitsgebiet als auch zum Asylverfahren verweigert werden. Zudem zeigen jüngste Studien, dass zurzeit kein einziger Mitgliedstaat in der Praxis auf diesen Begriff zurückgreift.

Änderungsantrag 5

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Buchstabe c**

Vorschlag der Kommission

c) „Antragsteller“ oder „ Person, die internationalen Schutz beantragt, **einen Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen, der** einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat, über den noch keine rechtskräftige Entscheidung ergangen ist;

Geänderter Text

c) „Antragsteller“ oder „ Person, die internationalen Schutz beantragt, **eine Person, die nicht Angehörige des Mitgliedstaats ist, in dem sie** einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat, über den noch keine rechtskräftige Entscheidung ergangen ist;

Or. fr

Begründung

Die Neufassung sollte den Anwendungsbereich der Asylverfahrensrichtlinie so ausweiten, dass jede Person einen Asylantrag stellen kann, da die Genfer Flüchtlingskonvention keine Beschränkung ihres Anwendungsbereichs aufgrund geografischer oder staatsbürgerschaftlicher Kriterien erlaubt.

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

d) „Antragsteller mit besonderen Bedürfnissen“ einen Antragsteller, der aufgrund seines Alters, seines Geschlechts, einer Behinderung, psychischer Probleme oder infolge von Folter, Vergewaltigung oder sonstigen schweren Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt besondere Garantien benötigt, um die Rechte aus dieser Richtlinie in Anspruch nehmen und den sich aus dieser Richtlinie ergebenden Pflichten nachkommen zu können;

Geänderter Text

d) „Antragsteller mit besonderen Bedürfnissen“ einen Antragsteller, der aufgrund seines Alters, seines Geschlechts, **seiner sexuellen Ausrichtung, seiner Geschlechtsidentität**, einer Behinderung, psychischer Probleme oder infolge von Folter, Vergewaltigung oder sonstigen schweren Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt besondere Garantien benötigt, um die Rechte aus dieser Richtlinie in Anspruch nehmen und den sich aus dieser Richtlinie ergebenden Pflichten nachkommen zu können;

Or. fr

Begründung

Auch Antragsteller mit besonderen Bedürfnissen aufgrund ihrer sexuellen Ausrichtung oder Geschlechtsidentität benötigen besondere Garantien.

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Buchstabe p a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

pa) „Familienangehörige“ die nachstehenden Mitglieder der Familie des Antragstellers, die sich im Zusammenhang mit dem Antrag auf internationalen Schutz in demselben Mitgliedstaat aufhalten:

i) der Ehegatte des Antragstellers oder dessen nicht verheirateter Partner, der mit dem Antragsteller eine dauerhafte Beziehung führt, soweit in den Rechtsvorschriften oder nach der Praxis des betreffenden Mitgliedstaats nicht verheiratete Paare ausländerrechtlich ähnlich behandelt werden wie verheiratete Paare behandelt werden;

ii) die minderjährigen Kinder des unter Ziffer i genannten Paares oder des Antragstellers, sofern diese ledig sind, gleichgültig, ob es sich nach dem einzelstaatlichen Recht um eheliche oder außerehelich geborene oder um im Sinne des nationalen Rechts adoptierte Kinder handelt;

iii) die verheirateten minderjährigen Kinder des unter Ziffer i genannten Paares oder des Antragstellers, gleichgültig, ob es sich nach dem einzelstaatlichen Recht um eheliche oder außerehelich geborene oder adoptierte Kinder handelt, sofern es ihrem Wohl dient, bei dem Antragsteller zu wohnen;

iv) der Vater, die Mutter oder der Vormund des Antragstellers, wenn letzterer minderjährig und unverheiratet ist oder wenn er minderjährig und verheiratet ist, es aber seinem Wohl dient, bei seinem Vater, seiner Mutter oder

seinem Vormund zu wohnen;

v) die minderjährigen unverheirateten Geschwister des Antragstellers, wenn letzterer minderjährig und unverheiratet ist oder wenn der Antragsteller oder seine Geschwister minderjährig und verheiratet sind, es aber dem Wohl von einem oder mehreren von ihnen dient, dass sie zusammen wohnen.

Or. fr

Begründung

Der Begriff „Familienangehörige“ wird in Artikel 2 über die Begriffsbestimmungen nicht definiert, obwohl er im überarbeiteten Text mehrmals verwendet wird. Deshalb muss dieser Begriff definiert werden. Die in den Vorschlägen für eine Änderung der Aufnahme richtlinie, der Qualifikationsrichtlinie und der Dublin-Verordnung enthaltenen Definitionen müssen zwecks Harmonisierung übernommen werden. Allerdings müssen diese Definitionen insofern geändert werden, als die Wahrung des Grundsatzes der Einheit der Familie nicht davon abhängen darf, ob die Familie bereits vor der Flucht aus dem Herkunftsland bestanden hat oder nicht.

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 6 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass eine Person, die einen Antrag auf internationalen Schutz stellen möchte, effektiv Gelegenheit erhält, den Antrag so bald wie möglich bei der zuständigen Behörde zu stellen.

Geänderter Text

2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass eine Person, die einen Antrag auf internationalen Schutz stellen möchte, effektiv Gelegenheit erhält, den Antrag so bald wie möglich bei der zuständigen Behörde zu stellen. ***Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass ein gesetzlicher Vertreter den Antrag im Namen des Antragstellers stellen kann, falls es dieser nicht persönlich tun kann.***

Or. fr

Begründung

Es ist wichtig, dass ein gesetzlicher Vertreter den Antrag im Namen des Antragstellers stellen kann, wenn dieser (zum Beispiel aus gesundheitlichen Gründen) verhindert ist.

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 6 – Absatz 7 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

c) in denen die Stellung eines Antrags auf internationalen Schutz auch als die Stellung eines Antrags auf internationalen Schutz für alle unverheirateten Minderjährigen zu werten ist. **entfällt**

Or. fr

Begründung

Die unklare Formulierung dieser neuen Bestimmung steht offensichtlich im Widerspruch zum neuen Artikel 6 Absatz 7 Buchstabe c, in dem jedem ledigen oder verheirateten Minderjährigen das Recht eingeräumt wird, einen Antrag auf internationalen Schutz entweder selbst oder durch seine Eltern bzw. andere volljährige Familienangehörige vertreten zu stellen. Der Ausschluss verheirateter Minderjähriger von dieser Verfahrensgarantie ist durch nichts gerechtfertigt. Die Heirat hat nichts mit der Reife oder Autonomie eines Minderjährigen zu tun.

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 6 – Absatz 8 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

8. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Grenzschutz-, Polizei- und Einwanderungsbehörden sowie das Personal von Gewahrsamseinrichtungen Anweisungen und die notwendige Schulung für **den Umgang mit** Anträgen auf internationalen Schutz erhalten. Sind diese Behörden als zuständige Behörden im Sinne von Absatz 1 benannt, schließen die Anweisungen auch die Pflicht zur Registrierung der Anträge ein. Ist dies nicht der Fall, schließen die Anweisungen die Pflicht ein, die Anträge zusammen mit

8. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Grenzschutz-, Polizei- und Einwanderungsbehörden sowie das Personal von Gewahrsamseinrichtungen Anweisungen und die notwendige Schulung für **die Erkennung, Registrierung und Übermittlung von** Anträgen auf internationalen Schutz erhalten. Sind diese Behörden als zuständige Behörden im Sinne von Absatz 1 benannt, schließen die Anweisungen auch die Pflicht zur Registrierung der Anträge ein. Ist dies nicht der Fall,

allen sachdienlichen Informationen an die für die Registrierung zuständige Behörde weiterzuleiten.

schließen die Anweisungen die Pflicht ein, die Anträge zusammen mit allen sachdienlichen Informationen an die für die Registrierung zuständige Behörde weiterzuleiten.

Or. fr

Begründung

Die Formulierung „Umgang mit Anträgen auf internationalen Schutz“ ist potenziell irreführend, sodass klargestellt werden muss, dass allein die Asylbehörde für die Prüfung der Anträge zuständig ist und dass die anderen Behörden die Anträge lediglich zu registrieren und der Asylbehörde zu übermitteln haben.

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 8 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Antragsteller dürfen ausschließlich zum Zwecke des Verfahrens so lange im Mitgliedstaat verbleiben, bis die Asylbehörde auf der Grundlage der in Kapitel III genannten erstinstanzlichen Verfahren über den Asylantrag entschieden hat.

Geänderter Text

1. Antragsteller dürfen – **sofern ein zuständiges Gericht nichts Gegenteiliges entschieden hat** – ausschließlich zum Zwecke des Verfahrens so lange im Mitgliedstaat verbleiben, bis die Asylbehörde auf der Grundlage der in Kapitel III genannten erstinstanzlichen Verfahren über den Asylantrag entschieden hat. Aus dieser Bleibeberechtigung ergibt sich kein Anspruch auf einen Aufenthaltstitel.

Or. fr

Begründung

Dem Kommissionsvorschlag zufolge entfaltet ein Rechtsbehelf gegen die erstinstanzliche Entscheidung von einigen wenigen Ausnahmen abgesehen automatisch eine aufschiebende Wirkung. Deshalb muss im Hinblick auf die Kohärenz und interne Logik des Textes (siehe Artikel 41 Absätze 5 und 6) klargestellt werden, dass der Antragsteller im jeweiligen Mitgliedstaat bleiben darf, sofern ein zuständiges Gericht nichts Gegenteiliges entschieden hat.

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 9 – Absatz 3 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) die für die Prüfung und Entscheidung der Anträge zuständigen Bediensteten die anzuwendenden Normen im Bereich Asyl- und Flüchtlingsrecht kennen;

Geänderter Text

c) die für die Prüfung und Entscheidung der Anträge zuständigen Bediensteten die anzuwendenden Normen im Bereich Asyl- und Flüchtlingsrecht kennen **und die in Artikel 4 Absatz 1 vorgesehenen Schulungsprogramme mit Grund- und Aufbaulehrgängen absolvieren**;

Or. fr

Begründung

Im Hinblick auf die Kohärenz muss ausdrücklich auf die in Artikel 4 Absatz 1 vorgesehenen Schulungsprogramme Bezug genommen werden, welche die für die Prüfung der Anträge zuständigen Bediensteten der Asylbehörden absolvieren müssen.

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 9 – Absatz 3 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

da) der Antragsteller und sein Rechtsbeistand Zugang zu den in Buchstabe d genannten sachverständigen Informationen haben.

Or. fr

Begründung

In Artikel 9 Absatz 3 Buchstabe b des Vorschlags der Kommission für eine Neufassung der Richtlinie ist gemäß dem Grundsatz der Waffengleichheit und im Einklang mit der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs vorgesehen, dass die Herkunftslandinformationen dem Antragsteller und seinem Rechtsbeistand zur Verfügung stehen müssen. Im Hinblick auf die Kohärenz und interne Logik des Textes müssen dem Antragsteller und seinem Rechtsbeistand auch die von der Asylbehörde angeforderten sachverständigen Informationen zur Verfügung stehen.

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 10 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

4. Die Mitgliedstaaten stellen ferner sicher, dass bei der Ablehnung eines Antrags auf Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft oder des subsidiären Schutzstatus die sachlichen und rechtlichen Gründe für die Ablehnung in der Entscheidung dargelegt werden und eine schriftliche Belehrung beigefügt wird, wie eine ablehnende Entscheidung angefochten werden kann.

Geänderter Text

2. Die Mitgliedstaaten stellen ferner sicher, dass bei der Ablehnung **oder Bewilligung** eines Antrags auf Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft oder des subsidiären Schutzstatus die sachlichen und rechtlichen Gründe für die Ablehnung in der Entscheidung dargelegt werden und eine schriftliche Belehrung beigefügt wird, wie eine ablehnende Entscheidung angefochten werden kann.

Or. fr

Begründung

Alle Entscheidungen über einen Antrag auf internationalen Schutz, sowohl Ablehnungen als auch Bewilligungen, müssen sachlich und rechtlich begründet sein, damit die Asylbehörden möglichst genau beurteilen können, in welchen Fällen ein Antrag abzulehnen ist, und damit die abgewiesenen Antragsteller einen wirksamen Rechtsbehelf gegen die ablehnende Entscheidung einlegen können.

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 10 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten brauchen der ablehnenden Entscheidung keine schriftliche Belehrung darüber beizufügen, wie eine solche Entscheidung angefochten werden kann, wenn diese Information dem Antragsteller zuvor entweder schriftlich oder auf ihm zugänglichem elektronischem Wege mitgeteilt worden ist.

Geänderter Text

entfällt

Or. fr

Begründung

Die Information der abgewiesenen Antragsteller über den Rechtsbehelf gegen die ablehnende Entscheidung ist eine grundlegende Verfahrensgarantie, die keiner derartigen Einschränkung unterliegen darf. Es kann nämlich kaum sichergestellt werden, dass elektronisch übermittelte Informationen über den Rechtsbehelf dem Antragsteller tatsächlich zugänglich sind.

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 10 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

6. Absatz 3 findet keine Anwendung in Fällen, in denen die Offenlegung bestimmter Umstände gegenüber Mitgliedern der Familie die Interessen der betreffenden Person gefährden kann, einschließlich bei Verfolgungen aufgrund der Geschlechtszugehörigkeit oder des Alters. In diesen Fällen ergeht eine gesonderte Entscheidung an die betroffene Person.

Geänderter Text

4. Absatz 3 findet keine Anwendung in Fällen, in denen die Offenlegung bestimmter Umstände gegenüber Mitgliedern der Familie die Interessen der betreffenden Person gefährden kann, einschließlich bei Verfolgungen aufgrund der Geschlechtszugehörigkeit, **der sexuellen Ausrichtung, der Geschlechtsidentität** oder des Alters. In diesen Fällen ergeht eine gesonderte Entscheidung an die betroffene Person.

Or. fr

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 11 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) Sie werden in einer Sprache, **von der angenommen werden darf, dass sie** sie verstehen, über den Verlauf des Verfahrens und über ihre Rechte und Pflichten während des Verfahrens sowie darüber informiert, welche Folgen es haben kann, wenn sie ihren Pflichten nicht nachkommen und nicht mit den Behörden zusammenarbeiten. Sie werden über die Frist und die Möglichkeiten unterrichtet, die ihnen zur Einhaltung der

Geänderter Text

a) Sie werden in einer Sprache, **die** sie verstehen, über den Verlauf des Verfahrens und über ihre Rechte und Pflichten während des Verfahrens sowie darüber informiert, welche Folgen es haben kann, wenn sie ihren Pflichten nicht nachkommen und nicht mit den Behörden zusammenarbeiten. Sie werden über die Frist und die Möglichkeiten unterrichtet, die ihnen zur Einhaltung der Verpflichtung, die Angaben nach Artikel 4

Verpflichtung, die Angaben nach Artikel 4 der Richtlinie .../.../EG (Anerkennungsrichtlinie) vorzulegen, zur Verfügung stehen. Diese Informationen werden so rechtzeitig gegeben, dass die Antragsteller die in der vorliegenden Richtlinie garantierten Rechte in Anspruch nehmen und ihren in Artikel 12 genannten Verpflichtungen nachkommen können.

der Richtlinie .../.../EU (Anerkennungsrichtlinie) vorzulegen, zur Verfügung stehen. Diese Informationen werden so rechtzeitig gegeben, dass die Antragsteller die in der vorliegenden Richtlinie garantierten Rechte in Anspruch nehmen und ihren in Artikel 12 genannten Verpflichtungen nachkommen können.

Or. fr

Begründung

Der Antragsteller muss diese Informationen in einer ihm verständlichen Sprache erhalten, sodass er von Anfang an den Verlauf des Verfahrens sowie seine Rechte und Pflichten während des Verfahrens auch wirklich verstehen kann.

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 11 – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

e) Sie sind von der Asylbehörde über das Ergebnis der Entscheidung in einer Sprache zu unterrichten, **von der angenommen werden darf, dass sie** sie verstehen, sofern sie nicht von einem Rechtsanwalt oder sonstigen Rechtsberater beraten oder vertreten werden. Die Mitteilung muss bei einer ablehnenden Entscheidung auch mit einer Rechtsbehelfsbelehrung gemäß Artikel 10 Absatz 2 versehen sein.

Geänderter Text

e) Sie sind von der Asylbehörde über das Ergebnis der Entscheidung in einer Sprache zu unterrichten, **die** sie verstehen, sofern sie nicht von einem Rechtsanwalt oder sonstigen Rechtsberater beraten oder vertreten werden. Die Mitteilung muss bei einer ablehnenden Entscheidung auch mit einer Rechtsbehelfsbelehrung gemäß Artikel 10 Absatz 2 versehen sein.

Or. fr

Begründung

Der Antragsteller muss unbedingt in einer ihm verständlichen Sprache von der Entscheidung über seinen Antrag in Kenntnis gesetzt werden und über die für einen wirksamen Rechtsbehelf notwendigen Informationen verfügen.

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 13 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Bevor die Asylbehörde eine Entscheidung trifft, wird dem Antragsteller Gelegenheit zu einer persönlichen Anhörung zu seinem Antrag auf internationalen Schutz durch einen nach einzelstaatlichem Recht zuständigen Bediensteten gegeben. Anhörungen zum Inhalt eines Antrags auf internationalen Schutz werden stets von einem Bediensteten der Asylbehörde durchgeführt.

Geänderter Text

1. Bevor die Asylbehörde eine Entscheidung trifft, wird dem Antragsteller Gelegenheit zu einer persönlichen Anhörung zu seinem Antrag auf internationalen Schutz durch einen nach einzelstaatlichem Recht zuständigen Bediensteten gegeben. Anhörungen **zur Zulässigkeit und** zum Inhalt eines Antrags auf internationalen Schutz werden stets von einem Bediensteten der Asylbehörde durchgeführt.

Or. fr

Begründung

Eine Unzulässigkeitsentscheidung kann schwerwiegende Folgen haben. Deshalb muss die persönliche Anhörung zur Zulässigkeit eines Antrags von einem Bediensteten der Asylbehörde durchgeführt werden, der gemäß Artikel 4 des Kommissionsvorschlags die notwendigen Schulungen erhalten hat, um komplexe Begriffe wie „sicherer Drittstaat“ und „erster Asylstaat“ richtig anwenden zu können.

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 13 – Absatz 1 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten **können** in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften **festlegen**, in welchen Fällen einem Minderjährigen Gelegenheit zu einer persönlichen Anhörung gegeben wird.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten **legen** in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften **fest**, in welchen Fällen einem Minderjährigen Gelegenheit zu einer persönlichen Anhörung gegeben wird, **und berücksichtigen dabei gebührend das Wohl und die besonderen Bedürfnisse des Kindes.**

Or. fr

Begründung

Das Kindeswohl muss verstärkt berücksichtigt werden. Deshalb müssen die Mitgliedstaaten in ihren nationalen Rechtsvorschriften festlegen, dass alle Minderjährigen das Recht auf eine Anhörung haben, wenn diese ihrem Wohl dient, und dass die Anhörung von einem Bediensteten durchgeführt werden muss, welcher die besonderen Bedürfnisse von Minderjährigen gut kennt (siehe auch Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe b).

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 13 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) die **zuständige** Behörde zu der Auffassung gelangt ist, dass der Antragsteller aufgrund dauerhafter Umstände, die sich seinem Einfluss entziehen, nicht zu einer Anhörung in der Lage ist. Im Zweifelsfall kann die **zuständige** Behörde einen medizinischen Gutachter beiziehen, um festzustellen, ob es sich um einen vorübergehenden oder dauerhaften Zustand handelt.

Geänderter Text

b) die **Asylbehörde** zu der Auffassung gelangt ist, dass der Antragsteller aufgrund dauerhafter Umstände, die sich seinem Einfluss entziehen, nicht zu einer Anhörung in der Lage ist. Im Zweifelsfall kann die **Asylbehörde** einen medizinischen Gutachter beiziehen, um festzustellen, ob es sich um einen vorübergehenden oder dauerhaften Zustand handelt.

Or. fr

Begründung

Im Hinblick auf die Kohärenz des Textes sollte durchgehend der Begriff „Asylbehörde“ verwendet werden, da allein diese für die Prüfung der Anträge auf internationalen Schutz zuständig ist.

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 14 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) gewährleisten die Mitgliedstaaten, dass **die** anhörende **Person** befähigt ist, die persönlichen **oder** allgemeinen Umstände des Antrags einschließlich der kulturellen Herkunft, der Geschlechtszugehörigkeit oder der Schutzbedürftigkeit des

Geänderter Text

a) gewährleisten die Mitgliedstaaten, dass **der** anhörende **Bedienstete der Asylbehörde** befähigt ist, die persönlichen **und** allgemeinen Umstände des Antrags einschließlich der kulturellen Herkunft, der Geschlechtszugehörigkeit, **der sexuellen**

Antragstellers zu berücksichtigen;

Ausrichtung, der Geschlechtsidentität
oder der Schutzbedürftigkeit des
Antragstellers zu berücksichtigen;

Or. fr

Begründung

Im Hinblick auf die Kohärenz des Textes sollte durchgehend auf die Asylbehörde Bezug genommen werden. Ferner muss die Asylbehörde ihre Anhörung sorgfältig vorbereiten, sodass sie sowohl die persönlichen Umstände des Antragstellers als auch den größeren Kontext des Antrags gebührend berücksichtigen kann, was den Entscheidungsprozess von Anfang an effizienter und präziser gestaltet (Vorab-Optimierung).

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 14 – Absatz 3 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) wählen die Mitgliedstaaten einen kompetenten Dolmetscher, der eine angemessene Verständigung zwischen dem Antragsteller und der anhörenden Person zu gewährleisten vermag. Die Verständigung muss nicht zwingend in der vom Antragsteller bevorzugten Sprache stattfinden, wenn es eine andere Sprache gibt, die er versteht und in der er sich klar ausdrücken kann. Die Mitgliedstaaten stellen, soweit möglich, einen Dolmetscher gleichen Geschlechts bereit, wenn der Antragsteller darum ersucht;

Geänderter Text

c) wählen die Mitgliedstaaten einen kompetenten Dolmetscher, der eine angemessene Verständigung zwischen dem Antragsteller und der anhörenden Person zu gewährleisten vermag **und der einem Verhaltenskodex unterliegt, in dem die Rechte und Pflichten von Dolmetschern festgelegt sind**. Die Verständigung muss nicht zwingend in der vom Antragsteller bevorzugten Sprache stattfinden, wenn es eine andere Sprache gibt, die er versteht und in der er sich klar ausdrücken kann. Die Mitgliedstaaten stellen, soweit möglich, einen Dolmetscher gleichen Geschlechts bereit, wenn der Antragsteller darum ersucht;

Or. fr

Begründung

Vor kurzem wurde die mangelnde Qualifikation der Dolmetscher aufgezeigt. Es bedarf deshalb unbedingt nationaler Verhaltenskodexe für Dolmetscher, sodass einerseits die Antragsteller ihre Argumente zur Untermauerung ihres Antrags auf internationalen Schutz klar formulieren können und andererseits die Dolmetscher und die anhörenden Bediensteten der Asylbehörden sich besser verstehen und besser zusammenarbeiten. Es sei auch darauf

hingewiesen, dass das Europäische Unterstützungsbüro für Asylfragen bei der Ausarbeitung von Verhaltenskodexen für Dolmetscher Hilfestellung leisten kann.

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 18 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) unentgeltliche Rechtsberatung in Verfahren nach Kapitel III vor, die zumindest die Erteilung von Auskünften zum Verfahren unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Antragstellers sowie die Erklärung der tatsächlichen und rechtlichen Gründe im Falle einer ablehnenden Entscheidung umfasst;

Geänderter Text

a) unentgeltliche Rechtsberatung in Verfahren nach Kapitel III vor, die zumindest die Erteilung von Auskünften zum Verfahren unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Antragstellers, **die Vorbereitung der notwendigen Verfahrensdokumente, die Rechtsvertretung (auch bei der persönlichen Anhörung)** sowie die Erklärung der tatsächlichen und rechtlichen Gründe im Falle einer ablehnenden Entscheidung umfasst;

Or. fr

Begründung

Vorbehaltlich des Artikels 18 Absatz 3 haben die Antragsteller in erstinstanzlichen Verfahren ein Recht auf unentgeltlichen rechtlichen Beistand und unentgeltliche Rechtsvertretung, sodass sie ihren Antrag auf internationalen Schutz wirksam vorbringen können. Langfristig trägt dies auch dazu bei, dass die Asylbehörden den Entscheidungsprozess von Anfang an effizienter und präziser gestalten und tragfähige Entscheidungen treffen können, was das Risiko der Aufhebung in der Berufungsinstanz mindert.

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 18 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) für Rechtsanwälte oder sonstige Rechtsberater, die nach einzelstaatlichem Recht zur Unterstützung und/oder Vertretung von Personen, die internationalen Schutz beantragen,

Geänderter Text

b) für **die Dienstleistungen der** Rechtsanwälte oder sonstigen Rechtsberater, die nach einzelstaatlichem Recht zur Unterstützung und/oder Vertretung von Personen, die internationalen Schutz beantragen,

bestimmt wurden.

bestimmt wurden.

Or. fr

Begründung

Die ungeschickte Formulierung des ursprünglichen Textes macht eine Klarstellung notwendig.

Änderungsantrag 26

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 20 – Absatz -1 (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***-1. Gemäß Artikel 21 der Richtlinie
.../.../UE zur Festlegung von
Mindestnormen für die Aufnahme von
Asylbewerbern in den Mitgliedstaaten
(Aufnahmerichtlinie) erlassen die
Mitgliedstaaten Rechtsvorschriften zur
Festlegung von Verfahren zur Ermittlung
und Erfassung der besonderen
Bedürfnisse bestimmter Antragsteller ab
dem Zeitpunkt der Einreichung eines
Antrags auf internationalen Schutz.***

Or. fr

Begründung

In der Praxis können die im Kommissionsvorschlag vorgesehenen speziellen Garantien für Antragsteller mit besonderen Bedürfnissen nur eingelöst werden, wenn Verfahren zur systematischen Ermittlung der betroffenen Personen geschaffen werden.

Änderungsantrag 27

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 20 – Absatz 3 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***3a. Gemäß den in Artikel 18 festgelegten
Bedingungen haben Antragsteller mit
besonderen Bedürfnissen ein Recht auf
unentgeltlichen rechtlichen Beistand in***

**allen in dieser Richtlinie vorgesehenen
Verfahren.**

Or. fr

Begründung

Die tatsächliche Einhaltung der in Artikel 20 vorgesehenen besonderen Garantien muss gewährleistet werden.

Änderungsantrag 28

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 21 – Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**2. Die Mitgliedstaaten können davon
absehen, einen Vertreter zu bestellen,
wenn der unbegleitete Minderjährige** **entfällt**

**a) aller Wahrscheinlichkeit nach vor der
erstinstanzlichen Entscheidung die
Volljährigkeit erreichen wird oder**

**b) verheiratet ist oder bereits verheiratet
war.**

Or. fr

Begründung

Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe a muss gestrichen werden, um eine etwaige Verzögerung der erstinstanzlichen Entscheidung durch die Mitgliedstaaten zu vermeiden. Vielmehr muss Minderjährigen, die im Laufe des Verfahrens die Volljährigkeit erreichen, eine großzügige und diskriminierungsfreie Behandlung zuteil werden. Auch Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b muss gestrichen werden: In bestimmten Staaten ist das Heiratsalter sehr niedrig, ohne in einem Zusammenhang mit der Reife oder Autonomie des Minderjährigen zu stehen.

Änderungsantrag 29

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 21 – Absatz 5 – Unterabsatz 3 – Buchstabe c**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

c) die Entscheidung, den Antrag auf
internationalen Schutz eines unbegleiteten

c) die Entscheidung, den Antrag auf
internationalen Schutz eines unbegleiteten

Minderjährigen abzulehnen, der diese ärztliche Untersuchung verweigert hat, nicht **ausschließlich** in dieser Weigerung begründet ist.

Minderjährigen abzulehnen, der diese ärztliche Untersuchung verweigert hat, nicht in dieser Weigerung begründet ist.

Or. fr

Begründung

Die Verweigerung der ärztlichen Untersuchung durch einen unbegleiteten Minderjährigen kann viele Gründe haben, die nicht unbedingt mit seinem Alter oder den Gründen für seinen Antrag auf internationalen Schutz zusammenhängen müssen.

Änderungsantrag 30

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 23 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Soweit die Mitgliedstaaten in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften die Möglichkeit einer ausdrücklichen Rücknahme des Antrags auf internationalen Schutz vorsehen, stellen sie im Falle der ausdrücklichen Rücknahme des Antrags durch den Antragsteller sicher, dass die Asylbehörde die Entscheidung trifft, **entweder** die Antragsprüfung einzustellen **oder den Antrag abzulehnen**.

Geänderter Text

1. Soweit die Mitgliedstaaten in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften die Möglichkeit einer ausdrücklichen Rücknahme des Antrags auf internationalen Schutz vorsehen, stellen sie im Falle der ausdrücklichen Rücknahme des Antrags durch den Antragsteller sicher, dass die Asylbehörde die Entscheidung trifft, die Antragsprüfung einzustellen.

Or. fr

Begründung

Die ausdrückliche Rücknahme eines Antrags muss zur Einstellung der Antragsprüfung und nicht zur Ablehnung des Antrags führen. Eine ablehnende Entscheidung darf erst nach der Prüfung des Antrags in der Sache getroffen werden.

Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 26 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) werden von den Mitgliedstaaten bei der oder den Stellen, die den Antragsteller seinen Angaben zufolge verfolgt oder ihm einen ernsthaften Schaden zugefügt haben, keine Informationen in einer Weise eingeholt, die diesen Stellen **unmittelbar** die Tatsache zur Kenntnis bringen würde, dass diese Person einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat, und die die körperliche Unversehrtheit des Antragstellers oder der von ihm abhängigen Personen oder die Freiheit und Sicherheit seiner noch im Herkunftsstaat lebenden Familienangehörigen in Gefahr bringen würde.

Geänderter Text

b) werden von den Mitgliedstaaten bei der oder den Stellen, die den Antragsteller seinen Angaben zufolge verfolgt oder ihm einen ernsthaften Schaden zugefügt haben, keine Informationen in einer Weise eingeholt, die diesen Stellen die Tatsache zur Kenntnis bringen würde, dass diese Person einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat, und die die körperliche Unversehrtheit des Antragstellers oder der von ihm abhängigen Personen oder die Freiheit und Sicherheit seiner noch im Herkunftsstaat lebenden Familienangehörigen in Gefahr bringen würde.

Or. fr

Begründung

Diese Änderung ergibt sich aus der Bestimmung in Buchstabe a.

Änderungsantrag 32

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 27 – Absatz 4 – Unterabsatz 2**

Vorschlag der Kommission

Die Folgen einer nicht fristgemäß im Sinne von Absatz 3 ergangenen Entscheidung **bestimmen sich nach einzelstaatlichem Recht.**

Geänderter Text

Im Falle einer nicht fristgemäß im Sinne von Absatz 3 ergangenen Entscheidung **liegt die Beweislast bei der Asylbehörde, wenn diese den Antrag auf internationalen Schutz ablehnen will.**

Or. fr

Begründung

Unterschiedliche Auslegungen und Anwendungen stehen der im Rahmen des gemeinsamen europäischen Asylsystems angestrebten Harmonisierung entgegen und müssen eingeschränkt werden. Deshalb müssen die Folgen einer nicht fristgemäß ergangenen Entscheidung in der Richtlinie festgelegt werden.

Änderungsantrag 33

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 27 – Absatz 6 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) der Antragsteller bei der Einreichung und Begründung seines Antrags nur Tatsachen vorgebracht hat, die für die Prüfung der Frage, ob er als Flüchtling oder Person mit Anspruch auf subsidiären Schutz im Sinne der Richtlinie .../.../EG (Anerkennungsrichtlinie) anzuerkennen ist, nicht von Belang sind, oder

Geänderter Text

c) der Antragsteller **unbeschadet von Artikel 27 Absatz 9** bei der Einreichung und Begründung seines Antrags nur Tatsachen vorgebracht hat, die für die Prüfung der Frage, ob er als Flüchtling oder Person mit Anspruch auf subsidiären Schutz im Sinne der Richtlinie .../.../EU (Anerkennungsrichtlinie) anzuerkennen ist, nicht von Belang sind, oder

Or. fr

Begründung

Laut dem Beschluss des UNHCR-Exekutivkomitees Nr. 30 (XXXIV) 1983 vom 20. Oktober 1983 können „eindeutig missbräuchliche“ Anträge einem beschleunigten Prüfungsverfahren unterzogen werden. Zur Vermeidung einer unverhältnismäßigen Auslegung dieses Begriffs muss aber auf die Bestimmung im neuen Artikel 27 Absatz 9 hingewiesen werden.

Änderungsantrag 34

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 27 – Absatz 6 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

d) wenn angenommen werden kann, dass er ein Identitäts- oder ein Reisedokument, das die Feststellung seiner Identität oder Staatsangehörigkeit ermöglicht hätte, mutwillig vernichtet oder beseitigt hat, oder

Geänderter Text

entfällt

Or. fr

Begründung

Die schwammige Formulierung („wenn angenommen werden kann“, „mutwillig“) kann zu unterschiedlichen Auslegungen und damit auch zur missbräuchlichen Anwendung des beschleunigten Prüfungsverfahrens führen.

Änderungsantrag 35

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 28

Vorschlag der Kommission

Unbeschadet des Artikels 23 betrachten die Mitgliedstaaten einen Antrag auf internationalen Schutz nur dann als unbegründet, wenn die Asylbehörde festgestellt hat, dass der Antragsteller nicht die Voraussetzungen für die Zuerkennung des internationalen Schutzstatus nach Maßgabe der Richtlinie .../.../EG (Anerkennungsrichtlinie) erfüllt.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten betrachten einen Antrag auf internationalen Schutz nur dann als unbegründet, wenn die Asylbehörde festgestellt hat, dass der Antragsteller nicht die Voraussetzungen für die Zuerkennung des internationalen Schutzstatus nach Maßgabe der Richtlinie .../.../EU (Anerkennungsrichtlinie) erfüllt.

Or. fr

Begründung

Ein Antrag auf internationalen Schutz sollte nur dann als unbegründet betrachtet werden, wenn die Asylbehörde festgestellt hat, dass der Antragsteller nicht die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt.

Änderungsantrag 36

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 30 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten geben den Antragstellern Gelegenheit, sich zu der Anwendung der in Artikel 29 aufgeführten Gründe in ihrem besonderen Fall zu äußern, bevor über die Unzulässigkeit des Antrags entschieden wird. Hierzu **führen** die **Mitgliedstaaten** eine persönliche Anhörung zur Zulässigkeit des Antrags durch. Die Mitgliedstaaten dürfen nur bei Folgeanträgen im Sinne von Artikel 36 eine Ausnahme machen.

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten geben den Antragstellern Gelegenheit, sich zu der Anwendung der in Artikel 29 aufgeführten Gründe in ihrem besonderen Fall zu äußern, bevor über die Unzulässigkeit des Antrags entschieden wird. Hierzu **führt** die **Asylbehörde** eine persönliche Anhörung zur Zulässigkeit des Antrags durch. Die Mitgliedstaaten dürfen nur bei Folgeanträgen im Sinne von Artikel 36 eine Ausnahme machen.

Or. fr

Begründung

Eine Entscheidung über die Unzulässigkeit hat möglicherweise weitreichende Folgen, und deshalb muss die persönliche Anhörung zur Zulässigkeit des Antrags von der Asylbehörde durchgeführt werden, deren Personal gemäß Artikel 4 des Vorschlags der Kommission in Bezug auf die Anwendung komplexer Verfahrensbegriffe wie „sicherer Drittstaat“ und „erster Asylstaat“ zu schulen ist.

Änderungsantrag 37

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 30 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Bedienstete der Asylbehörde, der die Anhörung zur Zulässigkeit des Antrags durchführt, keine Uniform trägt.

Or. fr

Begründung

Im Sinne des einheitlichen Vorgehens sollte auch dem Personal, das die Anhörung zur Zulässigkeit des Antrags durchführt, das Tragen einer Uniform untersagt sein, ähnlich wie das Personal, das die Anhörung zum Inhalt des Antrags durchführt, keine Uniform tragen darf. Durch das Tragen einer Uniform kann der Antragsteller durchaus in Unklarheit darüber geraten, welche Aufgabe sein Gesprächspartner eigentlich wahrnimmt, und dies könnte der für den ordnungsgemäßen Ablauf der Anhörung unerlässlichen Vertraulichkeit und Unparteilichkeit abträglich sein.

Änderungsantrag 38

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 31 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) ihm in dem betreffenden Staat anderweitig **ausreichender** Schutz, einschließlich der Anwendung des Grundsatzes der Nichtzurückweisung, gewährt wird,

b) ihm in dem betreffenden Staat anderweitig **wirksamer** Schutz, einschließlich der Anwendung des Grundsatzes der Nicht-Zurückweisung, gewährt wird,

Or. fr

Begründung

Die Formulierung „ausreichender Schutz“ ist hier nicht klar definiert. Der Schutz, den ein Antragsteller in Anspruch nehmen können muss, wenn er in einen ersten Asylstaat zurückgeschickt wird, muss jedoch wirksam und auch in der Praxis zugänglich sein.

Änderungsantrag 39

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 31 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Bei der Anwendung des Konzepts des ersten Asylstaats auf die besonderen Umstände einer Person, die internationalen Schutz beantragt, **können** die Mitgliedstaaten Artikel 32 Absatz 1 **berücksichtigen**.

Geänderter Text

Bei der Anwendung des Konzepts des ersten Asylstaats auf die besonderen Umstände einer Person, die internationalen Schutz beantragt, **berücksichtigen** die Mitgliedstaaten Artikel 32 Absatz 1. **Der Antragsteller hat die Möglichkeit, die Anwendung des Konzepts des ersten Asylstaats mit der Begründung anzufechten, dass der betreffende erste Asylstaat für ihn in seiner besonderen Situation nicht sicher ist.**

Or. fr

Begründung

Um die Garantien gegen die Nichtbeachtung des Grundsatzes der Nichtzurückweisung zu stärken, müssen die Mitgliedstaaten auf die Kriterien zurückgreifen, die in Artikel 32 Absatz 1 in Bezug auf einen sicheren Drittstaat festgelegt sind. Ebenso muss, zumal in Artikel 30 das Recht auf eine persönliche Anhörung garantiert wird, in Artikel 31 Absatz 2 dem Antragsteller die Möglichkeit geboten werden, in seiner besonderen Situation die Vermutung zu widerlegen, dass ein Staat für ihn sicher sei, wie diese Möglichkeit auch in Artikel 32 Absatz 2 Buchstabe c über die Anwendung des Konzepts des sicheren Drittstaats garantiert ist.

Änderungsantrag 40

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 32 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten können das Konzept des sicheren Drittstaats nur dann

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten können das Konzept des sicheren Drittstaats nur dann

anwenden, wenn die **zuständigen Behörden** sich davon überzeugt **haben**, dass eine Person, die internationalen Schutz beantragt, in dem betreffenden Drittstaat nach folgenden Grundsätzen behandelt wird:

anwenden, wenn die **Asylbehörde** sich davon überzeugt **hat**, dass eine Person, die internationalen Schutz beantragt, in dem betreffenden Drittstaat nach folgenden Grundsätzen behandelt wird:

Or. fr

Begründung

Die Anwendung des Konzepts des sicheren Drittstaats erfordert geeignete Fachkenntnis und Erfahrung sowie den Zugang zu den einschlägigen Informationen über den betreffenden Staat, woraus sich zwingend ergibt, dass die Asylbehörde hierfür zuständig sein muss. Durch eine weniger gewissenhafte Anwendung aufgrund mangelnder geeigneter Fachkenntnis und Erfahrung kann sich durchaus das Risiko erhöhen, dass ein Antragsteller in einen Staat zurückgeschickt wird, in dem er verfolgt oder ernsthaft bedroht wird, was einen Verstoß gegen das Abkommen von 1951 und andere internationale Übereinkommen darstellt.

Änderungsantrag 41

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 32 – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

e) Möglichkeit, einen Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft zu stellen und im Falle der **Anerkennung als Flüchtling** Schutz **gemäß der Genfer Flüchtlingskonvention** zu erhalten.

Geänderter Text

e) es besteht die Möglichkeit, einen Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft **oder einer anderen Form des Schutzes** zu stellen, **die mit dem Schutz im Sinne der [Richtlinie .../.. /EU] [Anerkennungsrichtlinie] vergleichbar ist**, und im Falle der **Zuerkennung eines dieser Status einen** Schutz zu erhalten, **der mit dem Schutz im Sinne der [Richtlinie .../.. /EU] [Anerkennungsrichtlinie] vergleichbar ist**.

Or. fr

Begründung

Dem Antragsteller muss es möglich sein, auch in dem betreffenden sicheren Drittstaat eine ergänzende Form des Schutzes zu beantragen, die mit derjenigen vergleichbar ist, die ihm im Sinne der Anerkennungsrichtlinie gewährt wird. Außerdem geht es darum, diese Bestimmung besser mit dem in Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe b festgelegten Kriterium in Einklang zu bringen, dass in dem betreffenden Drittstaat keine Gefahr bestehen darf, einen ernsthaften

Schaden gemäß der Anerkennungsrichtlinie zu erleiden.

Änderungsantrag 42

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 32 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) Regeln betreffend die Methodik, mit der sich die zuständigen Behörden davon überzeugen, dass das Konzept des sicheren Drittstaats auf einen bestimmten Staat oder einen bestimmten Antragsteller angewandt werden kann. Diese Methodik umfasst die Prüfung der Sicherheit des Staates im Einzelfall für einen bestimmten Antragsteller **und/oder** die nationale Bestimmung von Staaten, die als im Allgemeinen sicher angesehen werden;

Geänderter Text

b) Regeln betreffend die Methodik, mit der sich die zuständigen Behörden davon überzeugen, dass das Konzept des sicheren Drittstaats auf einen bestimmten Staat oder einen bestimmten Antragsteller angewandt werden kann. Diese Methodik umfasst die Prüfung der Sicherheit des Staates im Einzelfall für einen bestimmten Antragsteller **und** die nationale Bestimmung von Staaten, die als im Allgemeinen sicher angesehen werden;

Or. fr

Begründung

Die auf einzelstaatlicher Ebene angewandte Methodik zur Anwendung des Konzepts des sicheren Drittstaats darf nicht darauf beschränkt sein, dass ein Staat im Allgemeinen als sicher eingestuft wird. Die Methodik muss auch eine Prüfung im Einzelfall unter Berücksichtigung der besonderen Situation des Antragstellers umfassen. In dieser Hinsicht steht die Formulierung als Alternative wohl nicht im Einklang mit Artikel 32 Absatz 2 Buchstabe c, der vorsieht, dass in Form einer Einzelprüfung festzustellen ist, ob der betreffende Drittstaat für einen bestimmten Antragsteller sicher ist.

Änderungsantrag 43

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 34 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) und keine schwerwiegenden Gründe dafür vorgebracht hat, dass der Staat in seinem speziellen Fall im Hinblick auf die Anerkennung als Flüchtling oder als Person mit Anspruch auf subsidiären Schutz im Sinne der **Richtlinie [...]/EG** [Anerkennungsrichtlinie] nicht als sicherer

Geänderter Text

c) und keine schwerwiegenden Gründe dafür vorgebracht hat, dass der Staat in seinem speziellen Fall im Hinblick auf die Anerkennung als Flüchtling oder als Person mit Anspruch auf subsidiären Schutz im Sinne der **Richtlinie [...]/EU** [Anerkennungsrichtlinie] nicht als sicherer

Herkunftsstaat zu betrachten ist.

Herkunftsstaat zu betrachten ist. **Der Antragsteller hat die Möglichkeit, die Anwendung des Konzepts des sicheren Herkunftsstaats und die Einstufung seines Staats als für ihn in seiner besonderen Situation sicherer Staat anzufechten.**

Or. fr

Begründung

Wenn im Sinne des Artikels 34 Absatz 1 Buchstabe c die Beweislast vollständig beim Antragsteller liegt, muss dieser auch wirklich die Möglichkeit haben, die Vermutung zu widerlegen, dass ein Staat für ihn sicher sei, wie diese Möglichkeit auch in Artikel 32 Absatz 2 Buchstabe c über die Anwendung des Konzepts des sicheren Drittstaats garantiert ist.

Änderungsantrag 44

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 35 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Wenn eine Person, die einen Antrag auf internationalen Schutz in einem Mitgliedstaat gestellt hat, in demselben Mitgliedstaat weitere Angaben vorbringt oder einen Folgeantrag stellt, prüft dieser Mitgliedstaat die weiteren Angaben oder die Elemente des Folgeantrags im Rahmen der Prüfung des früheren Antrags oder der Prüfung der Entscheidung, gegen die ein Rechtsbehelf eingelegt wurde, insoweit die **zuständigen Behörden** in diesem Rahmen alle Elemente, die den weiteren Angaben oder dem Folgeantrag zugrunde liegen, berücksichtigen **können**.

Geänderter Text

1. Wenn eine Person, die einen Antrag auf internationalen Schutz in einem Mitgliedstaat gestellt hat, in demselben Mitgliedstaat weitere Angaben vorbringt oder einen Folgeantrag stellt, prüft dieser Mitgliedstaat die weiteren Angaben oder die Elemente des Folgeantrags im Rahmen der Prüfung des früheren Antrags oder der Prüfung der Entscheidung, gegen die ein Rechtsbehelf eingelegt wurde, insoweit die **Asylbehörde** in diesem Rahmen alle Elemente, die den weiteren Angaben oder dem Folgeantrag zugrunde liegen, berücksichtigen **kann**.

Or. fr

Begründung

Zuständig für die Bewertung aller Elemente, die den weiteren Angaben oder dem Folgeantrag zugrunde liegen, ist einzig die Asylbehörde. Diese Klarstellung trägt überdies dazu bei, das Verfahren zu straffen und die Qualität der Verfahren zu verbessern.

Änderungsantrag 45

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 35 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

a) nachdem sie ihren früheren Antrag gemäß Artikel 23 zurückgezogen hat;

entfällt

Or. fr

Begründung

Eine erste Prüfung ist nur dann gerechtfertigt, wenn der frühere Antrag Gegenstand einer inhaltlichen Prüfung war. Deshalb ist es unzutreffend, einen Antrag, der gestellt wurde, nachdem ein früherer Antrag zurückgezogen wurde, als Folgeantrag anzusehen.

Änderungsantrag 46

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 35 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. Ein Folgeantrag auf internationalen Schutz unterliegt zunächst einer ersten Prüfung, ob **nach der Rücknahme des früheren Antrags oder** nach Erlass der Entscheidung gemäß Absatz 2 Buchstabe b über diesen Antrag neue Elemente oder Erkenntnisse betreffend die Frage, ob der Antragsteller nach Maßgabe der **Richtlinie [...]/.../EG** [Anerkennungsrichtlinie] als Flüchtling oder als Person mit Anspruch auf subsidiären Schutz anzuerkennen ist, zutage getreten oder vom Antragsteller vorgebracht worden sind.

3. Ein Folgeantrag auf internationalen Schutz unterliegt zunächst einer ersten Prüfung, ob nach Erlass der Entscheidung gemäß Absatz 2 Buchstabe b über diesen Antrag neue Elemente oder Erkenntnisse betreffend die Frage, ob der Antragsteller nach Maßgabe der **Richtlinie [...]/.../EU** [Anerkennungsrichtlinie] als Flüchtling oder als Person mit Anspruch auf subsidiären Schutz anzuerkennen ist, zutage getreten oder vom Antragsteller vorgebracht worden sind.

Or. fr

Begründung

Eine erste Prüfung ist nur dann gerechtfertigt, wenn der frühere Antrag Gegenstand einer inhaltlichen Prüfung war. Deshalb ist es unzutreffend, einen Antrag, der gestellt wurde, nachdem ein früherer Antrag zurückgezogen wurde, als Folgeantrag anzusehen.

Änderungsantrag 47

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 35 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

6. Die Mitgliedstaaten können beschließen, den Antrag nur dann weiter zu prüfen, wenn der betreffende Antragsteller ohne eigenes Verschulden nicht in der Lage war, die in den Absätzen 3, 4 und 5 dargelegten Sachverhalte im früheren Verfahren insbesondere durch Wahrnehmung seines Rechts auf einen wirksamen Rechtsbehelf gemäß Artikel 41 vorzubringen.

entfällt

Or. fr

Begründung

Die Mitgliedstaaten sollten die Prüfung eines Folgeantrags nicht unter dem Vorwand systematisch ablehnen, der Antragsteller habe im Laufe des vorherigen Verfahrens oder seines Rechtsbehelfs neue Elemente oder Erkenntnisse geltend machen können. Dieser Automatismus könnte durchaus zu einem Verstoß gegen den Grundsatz der Nichtzurückweisung führen.

Änderungsantrag 48

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 37 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

a) die Zulässigkeit eines an derartigen Orten gestellten Antrags und/oder

a) die Zulässigkeit eines an derartigen Orten gestellten Antrags **im Sinne des Artikels 29** und/oder

Or. fr

Begründung

Eine Entscheidung über die Unzulässigkeit hat möglicherweise weitreichende Folgen, und deshalb muss die persönliche Anhörung zur Zulässigkeit des Antrags von der Asylbehörde durchgeführt werden, deren Personal gemäß Artikel 4 des Vorschlags der Kommission in Bezug auf die Anwendung komplexer Verfahrensbegriffe wie „sicherer Drittstaat“ und

„erster Asylstaat“ zu schulen ist. Im Vorschlag der Kommission wird nochmals bekräftigt, dass die Verfahren an der Grenze auch mit den Grundsätzen und Garantien nach Kapitel II in Einklang stehen müssen.

Änderungsantrag 49

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 37 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass eine Entscheidung im Rahmen der Verfahren nach Absatz 1 innerhalb einer angemessenen Frist ergeht. Ist innerhalb von vier Wochen keine Entscheidung ergangen, so wird dem Antragsteller die Einreise in das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats gestattet, damit sein Antrag nach Maßgabe der anderen Bestimmungen dieser Richtlinie bearbeitet werden kann.

Geänderter Text

2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass eine Entscheidung im Rahmen der Verfahren nach Absatz 1 innerhalb einer angemessenen Frist ergeht. Ist innerhalb von vier Wochen keine Entscheidung ergangen, so wird dem Antragsteller die Einreise in das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats gestattet, damit sein Antrag nach Maßgabe der anderen Bestimmungen dieser Richtlinie bearbeitet werden kann.
Das Festhalten der Antragsteller an der Grenze oder in den Transitonen der Mitgliedstaaten ist mit einer Ingewahrsamnahme gemäß Artikel 22 vergleichbar.

Or. fr

Begründung

Das Festhalten von Antragstellern an der Grenze oder in den Transitonen der Mitgliedstaaten ist mit einer Ingewahrsamnahme im Sinne des Artikels 5 Absatz 1 Buchstabe f der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten und der Rechtsprechung des für ihre Anwendung zuständigen Gerichtshofs vergleichbar. Das Festhalten eines Antragstellers an der Grenze oder in den Transitonen der Mitgliedstaaten dürfte folglich nur unter den Voraussetzungen erfolgen, die in dem Vorschlag der Kommission in Bezug auf Mindestnormen für die Aufnahme von Asylbewerbern (KOM(2008)815 endg.) festgelegt sind.

Änderungsantrag 50

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 38

**Europäisches Konzept der sicheren
Drittstaaten**

entfällt

1. Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass keine oder keine umfassende Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz und der Sicherheit des Antragstellers in seiner spezifischen Situation nach Kapitel II erfolgt, wenn eine zuständige Behörde anhand von Tatsachen festgestellt hat, dass der Antragsteller aus einem sicheren Drittstaat nach Absatz 2 unrechtmäßig in das Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats einzureisen versucht hat oder eingereist ist.

2. Ein Drittstaat kann nur dann als sicherer Drittstaat für die Zwecke des Absatzes 1 betrachtet werden, wenn er

a) die Genfer Flüchtlingskonvention ohne geografischen Vorbehalt ratifiziert hat und deren Bestimmungen einhält,

b) über ein gesetzlich festgelegtes Asylverfahren verfügt und

c) die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten ratifiziert hat und die darin enthaltenen Bestimmungen, einschließlich der Normen über wirksame Rechtsbehelfe, einhält.

3. Die betreffenden Mitgliedstaaten legen im einzelstaatlichen Recht die Einzelheiten zur Durchführung des Absatzes 1 und die Folgen von Entscheidungen gemäß diesen Bestimmungen im Einklang mit dem Grundsatz der Nichtzurückweisung fest; sie sehen unter anderem Ausnahmen von der Anwendung dieses Artikels aus humanitären oder politischen Gründen oder aufgrund des Völkerrechts vor.

4. Bei der Durchführung einer ausschließlich auf diesen Artikel

gestützten Entscheidung

a) unterrichten sie den Antragsteller entsprechend und

b) händigen ihm ein Dokument aus, in dem die Behörden des Drittstaats in der Sprache dieses Staats davon unterrichtet werden, dass der Antrag nicht in der Sache geprüft wurde.

5. Ist der sichere Drittstaat nicht bereit, den Antragsteller wieder aufzunehmen, so stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass gemäß den Grundsätzen und Garantien nach Kapitel II Zugang zu einem Verfahren gewährt wird.

Or. fr

Begründung

Das europäische Konzept des sicheren Drittstaats ist so nicht akzeptabel. Dieses sehr allgemein definierte Konzept enthält keinerlei Mindestgarantien oder Mindestgrundsätze, und der Zugang sowohl zum Hoheitsgebiet als auch zum Asylverfahren können verwehrt werden. Keiner Kategorie von Antragstellern sollte der Zugang zu einem Asylverfahren vollständig verwehrt werden, damit nicht gegen internationale Verpflichtungen zum Schutz von Flüchtlingen verstoßen wird. Darüber hinaus wird dieses Konzept derzeit wohl von keinem Mitgliedstaat in der Praxis genutzt.

Änderungsantrag 51

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 41 – Absatz 4 – Unterabsatz 1**

Vorschlag der Kommission

4. Die Mitgliedstaaten legen **angemessene Fristen** und sonstige Vorschriften fest, die erforderlich sind, damit der Antragsteller sein Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf nach Absatz 1 wahrnehmen kann.

Geänderter Text

4. Die Mitgliedstaaten legen **Mindestfristen** und sonstige Vorschriften fest, die erforderlich sind, damit der Antragsteller sein Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf nach Absatz 1 wahrnehmen kann.

Or. fr

Begründung

Da in den Mitgliedstaaten sehr unterschiedliche Fristen festgelegt wurden und gemäß

Artikel 78 AEUV eine gemeinsame Politik im Bereich Asyl entwickelt werden soll, muss eine gemeinsame Mindestfrist eingeführt werden, die es dem Antragsteller ermöglicht, sein Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf de jure und de facto wahrzunehmen.

Änderungsantrag 52

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 41 – Absatz 4 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Die Fristen dürfen den Zugang eines Antragstellers zu einem wirksamen Rechtsbehelf nach Absatz 1 weder unmöglich machen noch unverhältnismäßig erschweren. Die Mitgliedstaaten können auch von Amts wegen eine Überprüfung der im Einklang mit Artikel 37 ergangenen Entscheidungen vorsehen.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten legen eine Frist von mindestens 45 Werktagen fest, innerhalb derer die Antragsteller ihr Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf wahrnehmen können; für Antragsteller, die sich in einem beschleunigten Verfahren nach Artikel 27 Absatz 6 befinden, sehen die Mitgliedstaaten eine Frist von mindestens dreißig Werktagen vor. Die Fristen dürfen den Zugang eines Antragstellers zu einem wirksamen Rechtsbehelf nach Absatz 1 weder unmöglich machen noch unverhältnismäßig erschweren. Die Mitgliedstaaten können auch von Amts wegen eine Überprüfung der im Einklang mit Artikel 37 ergangenen Entscheidungen vorsehen.

Or. fr

Begründung

Da in den Mitgliedstaaten sehr unterschiedliche Fristen festgelegt wurden und gemäß Artikel 78 AEUV eine gemeinsame Politik im Bereich Asyl entwickelt werden soll, muss eine gemeinsame Mindestfrist eingeführt werden, die es dem Antragsteller ermöglicht, sein Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf de jure und de facto wahrzunehmen. Die festgelegte Frist unterscheidet sich je nach dem im Einzelfall angewandten Verfahren.

Änderungsantrag 53

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 41 – Absatz 6 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

6. Im Falle einer im beschleunigten Verfahren nach Artikel 27 Absatz 6 ergangenen Entscheidung und im Falle einer Entscheidung, einen Antrag gemäß Artikel 29 Absatz 2 Buchstabe d als unzulässig zu betrachten, ist das Gericht, wenn das Recht auf Verbleib in dem betreffenden Mitgliedstaat bis zur Entscheidung über den Rechtsbehelf in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften nicht vorgesehen ist, befugt, entweder auf Antrag des Antragstellers oder von Amts wegen darüber zu entscheiden, ob der Antragsteller im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats verbleiben darf.

Geänderter Text

6. Im Falle einer im beschleunigten Verfahren nach Artikel 27 Absatz 6 ergangenen Entscheidung und im Falle einer Entscheidung, einen Antrag gemäß Artikel 29 Absatz 2 Buchstabe d als unzulässig zu betrachten, ist das Gericht, wenn ***in einem derartigen Fall*** das Recht auf Verbleib in dem betreffenden Mitgliedstaat bis zur Entscheidung über den Rechtsbehelf in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften nicht vorgesehen ist, befugt, entweder auf Antrag des Antragstellers oder von Amts wegen darüber zu entscheiden, ob der Antragsteller im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats verbleiben darf.

Or. fr

Begründung

Klarstellung erforderlich, weil die Formulierung Verwirrung stiften könnte.

BEGRÜNDUNG

Rückblick

Mit der Verwirklichung eines Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) wurde im Mai 1999 nach Inkrafttreten des Vertrags von Amsterdam begonnen. Als Richtschnur dienten die Vorgaben des Europäischen Rates von Tampere. In der ersten Phase (1999–2005) sollten die rechtlichen Rahmenbedingungen der Mitgliedstaaten durch Festlegung gemeinsamer Mindestnormen harmonisiert werden. Die am 1. Dezember 2005 angenommene Richtlinie 2005/85/EG des Rates über Asylverfahren (nachfolgend als „Richtlinie“ oder „Verfahrensrichtlinie“ bezeichnet) ist der jüngste der fünf Rechtsakte der Europäischen Union im Bereich Asyl.

Nach Abschluss der ersten Phase hat die Kommission, wie in den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Tampere vorgesehen und im Haager Programm wiederholt, dem Parlament und dem Rat Vorschläge vorgelegt, mit denen die festgestellten Defizite ausgeräumt und in der Union höhere und einheitlichere Schutznormen gewährleistet werden sollen. Am 21. Oktober 2009 legte die Kommission deshalb den beiden Mitgesetzgebern einen Vorschlag über eine Neufassung der Verfahrensrichtlinie vor.

Im Stockholmer Programm wurde das Ziel der zweiten Phase der Legislativarbeiten bekräftigt, bis 2012 einen gemeinsamen Raum des Schutzes und der Solidarität zu schaffen, der unter anderem auf einem gemeinsamen Asylverfahren beruht. Dies ist ein wesentlicher Aspekt, der sich übrigens in einen neuen juristischen Kontext einfügt, denn nach Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon wurde der in Artikel 63 der EG-Vertrags genannte Begriff „Mindestnormen“ durch die ehrgeizigere Formulierung „gemeinsame Verfahren für die Gewährung und den Entzug des einheitlichen Asylstatus beziehungsweise des subsidiären Schutzstatus“ (Artikel 78 Absatz 2 Buchstabe d des AEUV) ersetzt.

Herausforderungen an die neue Harmonisierungsphase

Trotz der seit zehn Jahren laufenden Harmonisierungsbestrebungen im Bereich Asylpolitik bestehen nach wie vor erhebliche Unterschiede zwischen den einzelstaatlichen Bestimmungen und in Bezug auf deren Anwendung. Derartige Unterschiede sind mit einem Gemeinsamen Europäischen Asylsystem unvereinbar und behindern überdies dessen Errichtung. Sie laufen vor allem einem der Grundsätze des Systems von Dublin zuwider, das auf der Annahme beruht, die Asylsysteme der Mitgliedstaaten seien vergleichbar, denn unabhängig von dem Mitgliedstaat, in dem ein Asylantrag gestellt wird, muss die Behandlung der Antragsteller in der gesamten Union auf hohem und gleichwertigem Niveau erfolgen. Zwar reicht die Harmonisierung der Rechtssysteme allein nicht aus, um derartige Unterschiede zu verringern, und sie muss auch mit einer Stärkung der praktischen Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten einhergehen, doch die Annahme eines soliden europäischen Rechtsrahmens ist eine Grundvoraussetzung, wenn die Union, wie sie mehrmals zugesagt hat, ein angemessenes und wirksames Gemeinsames Europäisches Asylsystem verwirklichen will.

Die Herausforderungen sind nunmehr klar: Nur durch eine Verbesserung und Harmonisierung der Verfahren und der damit einhergehenden Garantien kann ein gemeinsames System geschaffen werden. In diesem Zusammenhang muss die Verfahrensrichtlinie unbedingt grundlegend überarbeitet werden, damit ein zugängliches, gerechtes und wirksames Verfahren

gewährleistet ist, und zwar sowohl im Interesse der Asylantragsteller als auch der Mitgliedstaaten.

Ein pragmatischer und anspruchsvoller Vorschlag der Kommission

Die Kommission geht von einer klaren Feststellung aus: Im vorherigen Text wurde einem minimalistischen Ansatz Vorrang eingeräumt, was nicht nur dazu geführt hat, dass sich auf einzelstaatlicher Ebene unterschiedliche Verfahren herausgebildet haben, sondern auch Unzulänglichkeiten bestehen, was die den Antragstellern gewährten Verfahrensgarantien betrifft.

Generell vertritt die Berichterstatterin die Ansicht, dass mit der von der Kommission vorgeschlagenen Neufassung folgende Ziele tatsächlich verwirklicht werden können:

- stärkere Harmonisierung durch Verbesserung der Übereinstimmung der Asylrechtsinstrumente, und zwar indem die Rechtsbegriffe und die prozessualen Hilfsmittel klargestellt und konsolidiert werden und zugleich deren Anwendung vereinfacht wird;
- Verbesserung der internationalen Schutznormen in der Union, insbesondere durch Einführung neuer Verfahrensgarantien, wodurch dafür gesorgt wird, dass die Normen des Besitzstands der EU und die sich aus der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) und des Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) ergebenden Normen in vollem Umfang miteinander vergleichbar werden, und
- Verbesserung von Qualität und Effizienz der Asylverfahren durch nachdrückliche Betonung der Serviceleistungen, Sach- und Prüfungskompetenz und durch den Ansporn für die Mitgliedstaaten, innerhalb einer angemessenen Frist tragfähige Entscheidungen in erster Instanz zu treffen.

Das von der Kommission vorgeschlagene Verfahren ermöglicht vor allem, besser zu erkennen, ob ein Antrag begründet oder unbegründet ist oder missbräuchlich gestellt wurde, negative Entscheidungen besser zu fundieren und so das Risiko ihrer Aufhebung in der Berufungsinstanz zu mindern sowie die Kosten der Mitgliedstaaten für die Aufnahme von Asylbewerbern und das Verfahren zu senken. Durch gemeinsame Regeln sowie eine bessere und einheitlichere Anwendung dieser Regeln sollte die Sekundärmigration innerhalb der Union verhindert bzw. verringert und das gegenseitige Vertrauen zwischen Mitgliedstaaten erhöht werden.

Vorgeschlagene Änderungsanträge

Die von der Berichterstatterin vorgeschlagenen Änderungsanträge fügen sich mithin direkt in den Vorschlag der Kommission und ihren Ansatz ein, im Rahmen des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems zu harmonisierten, gerechten und wirksamen Verfahren zu kommen.

Hierzu zählen vor allem:

- eine stärkere Übereinstimmung bei der Anwendung der Begriffe „Asylbehörde“ und „zuständige Behörde“, damit dem Grundsatz, dass nur eine Behörde, nämlich die Asylbehörde, zuständig ist, Geltung verschafft wird;
- eine bessere Übereinstimmung zwischen den Asylrechtsinstrumenten (in Bezug auf die Definitionen und die angewandten Verfahren);
- die Stärkung der Mindestverfahrensgarantien, die sich aus der Rechtsprechung des EuGH und des EGMR (insbesondere im Hinblick auf den Grundsatz der Waffengleichheit, das Recht

auf Unterrichtung, das Recht auf Anhörung und das Recht auf unentgeltlichen rechtlichen Beistand) ergeben, und eine stärkere Übereinstimmung bei deren Verwendung im Text;

- die Sicherstellung der tatsächlichen Berücksichtigung der Anliegen schutzbedürftiger Antragsteller und des Kindeswohls;
- die Überprüfung wesentlicher Verfahrensbegriffe wie der Begriffe des sicheren Herkunftsstaates und des sicheren europäischen Drittstaates, um dafür zu sorgen, dass diese Begriffe einheitlich angewandt und die Mindestgarantien und -rechtsgrundsätze gewahrt werden.

Die Berichterstatterin ist sich bewusst, dass im Rat nach wie vor erhebliche Vorbehalte in Bezug auf diesen Vorschlag bestehen, hält es aber dennoch für unerlässlich, dass das Europäische Parlament als Mitgesetzgeber – hier im Rahmen der zweiten Phase der Legislativarbeiten – die Gelegenheit nutzt, eine gemeinsame europäische Asylregelung zu schaffen, die gerecht und wirksam ist. Die Asylpolitik wirkt sich in der Tat unmittelbar auf Menschen aus, die Schutz suchen, doch die Folgen dieser Politik betreffen auch die Frage, ob die Europäische Union in der Lage ist, sich fortzuentwickeln und einen echten Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts zu schaffen.

ANLAGE: SCHREIBEN DES RECHTSAUSSCHUSSES

RECHTSAUSSCHUSS
DER VORSITZENDE

Ref.: D(2010)5201

Herrn Fernando LÓPEZ AGUILAR
Vorsitzender des Ausschusses
für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres
ASP 11G306
Brüssel

Betr.: *Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Mindestnormen für Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzstatus (Neufassung) KOM(2009) 554 vom 21.10.2009 – 2009/0165 (COD)*

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

der Rechtsausschuss, dessen Vorsitzender ich bin, hat den oben genannten Vorschlag gemäß dem in die Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments aufgenommen Artikel 87 („Neufassung“) geprüft.

Absatz 3 dieses Artikels hat folgenden Wortlaut:

„Ist der für Rechtsfragen zuständige Ausschuss der Auffassung, dass der Vorschlag keine anderen inhaltlichen Änderungen bewirkt als diejenigen, die darin als solche ausgewiesen sind, unterrichtet er den in der Sache zuständigen Ausschuss darüber.

In diesem Falle sind – über die in den Artikeln 156 und 157 festgelegten Bedingungen hinaus – Änderungsanträge im in der Sache zuständigen Ausschuss nur dann zulässig, wenn sie Teile des Vorschlags betreffen, die Änderungen enthalten.

Beabsichtigt der in der Sache zuständige Ausschuss jedoch, gemäß Nummer 8 der Interinstitutionellen Vereinbarung, außerdem Änderungsanträge zu den kodifizierten Teilen des Vorschlags einzureichen, teilt er dem Rat und der Kommission unverzüglich seine Absicht mit. Die Kommission sollte dem Ausschuss vor der Abstimmung gemäß Artikel 54 ihren Standpunkt zu den Änderungsanträgen mitteilen und angeben, ob sie beabsichtigt, den Vorschlag für eine Neufassung zurückzuziehen.“

Entsprechend der Stellungnahme des Juristischen Dienstes des Europäischen Parlaments, dessen Vertreter an den Sitzungen der beratenden Gruppe teilgenommen haben, die den Vorschlag zur Neufassung geprüft hat, und im Einklang mit den Empfehlungen der

Verfasserin der Stellungnahme vertritt der Rechtsausschuss die Ansicht, dass dieser Vorschlag keine anderen inhaltlichen Änderungen enthält als diejenigen, die in dem Vorschlag oder in der Stellungnahme der beratenden Gruppe ausgewiesen sind, und dass der Vorschlag in Bezug auf die Kodifizierung der unveränderten Bestimmungen der vorangegangenen Rechtsakte zusammen mit diesen Änderungen eine reine Kodifizierung der vorhandenen Rechtstexte ohne inhaltliche Änderungen darstellt.

Der Rechtsausschuss war außerdem gemäß Artikel 87 der Geschäftsordnung der Auffassung, dass die in der Stellungnahme der vorgenannten beratenden Gruppe vorgeschlagenen technischen Anpassungen erforderlich sind, um zu gewährleisten, dass der Vorschlag den Bestimmungen für Neufassungen entspricht.

Nach der Erörterung des genannten Vorschlags in seiner Sitzung vom 27. Januar 2010 empfiehlt der Rechtsausschuss mit 22 Ja-Stimmen und ohne Enthaltung¹, dass Ihr Ausschuss als federführender Ausschuss den Vorschlag im Einklang mit den Vorschlägen des Rechtsausschusses und mit Artikel 87 prüft.

Hochachtungsvoll

Klaus-Heiner LEHNE

Anl.: Stellungnahme der beratenden Gruppe

¹ Klaus-Heiner Lehne, Raffaele Baldassarre, Sebastian Valentin Bodu, Marielle Gallo, Alajos Mészáros, Lidia Joanna Geringer de Oedenberg, Antonio Masip Hidalgo, Bernhard Rapkay, Evelyn Regner, Alexandra Thein, Diana Wallis, Cecilia Wikström, Christian Engström, Jiří Maštálka, Francesco Enrico Speroni, Piotr Borys, Vytautas Landsbergis, Kurt Lechner, Arlène McCarthy, Toine Manders, Eva Lichtenberger, Sajjad Karim.

**ANLAGE: STELLUNGNAHME DER BERATENDEN GRUPPE DER
JURISTISCHEN DIENSTE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS, DES RATES
UND DER KOMMISSION**



BERATENDE GRUPPE
DER JURISTISCHEN DIENSTE

Brüssel, den 23. November 2010

**STELLUNGNAHME
FÜR DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT
DEN RAT
DIE KOMMISSION**

**Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über
Mindestnormen für Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Zuerkennung und
Aberkennung des internationalen Schutzstatus (Neufassung)
KOM(2009)0554 vom 21.10.2009 – 2009/0165(COD)**

Gemäß der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 28. November 2001 über die systematischere Neufassung von Rechtsakten, insbesondere deren Nummer 9, hat die beratende Gruppe der Juristischen Dienste des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission am 29. Oktober und 4. November 2009 Sitzungen abgehalten, in denen u. a. der genannte von der Kommission vorgelegte Vorschlag geprüft wurde.

Bei diesen Sitzungen¹ hat die beratende Gruppe nach Prüfung des Vorschlags für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Neufassung der Richtlinie 2005/85/EG des Rates vom 1. Dezember 2005 über Mindestnormen für Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Zuerkennung und Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft übereinstimmend Folgendes festgestellt:

1) Die folgenden Formulierungen im Vorschlag für eine Neufassung hätten im Text durch einen grauen Hintergrund markiert sein müssen, was im Allgemeinen zur Kennzeichnung inhaltlicher Änderungen verwendet wird:

- in Erwägungsgrund 30 die vorgeschlagene Ersetzung der Formulierung „*als Flüchtling*“ durch die Formulierung „*Person mit Anspruch auf internationalen Schutz*“;
- in Artikel 13 Absatz 4 die Worte „*Absatz 2 Buchstabe b*“ und die vorgeschlagene Streichung der Worte „*oder c oder nach Absatz 3*“;
- in Artikel 21 Absatz 1 der Einleitungssatz und in Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe a die

¹ Der beratenden Gruppe lagen die englische, französische und deutsche Sprachfassung des Vorschlags vor. Sie hat bei ihrer Prüfung die englische Fassung, d. h. die Originalfassung des Textes, zugrunde gelegt.

vorgeschlagene Streichung der Worte „und 14“ und die vorgeschlagene Hinzufügung der Worte „und 15“;

– in Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe a die vorgeschlagene Hinzufügung der Artikelnummer 15 und die vorgeschlagene Ersetzung der Artikelnummer 14 durch Artikelnummer 16;

– in Artikel 36 Absatz 3 Buchstabe b die vorgeschlagene Streichung der Artikelnummer „32 Absatz 2“ und die vorgeschlagene Hinzufügung der Artikelnummer „35 Absatz 3“;

– in Artikel 40 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe b die vorgeschlagene Hinzufügung der Worte „und 15“;

– in Artikel 46 Absatz 1 der letzte Satz „*Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften mit und fügen eine Tabelle mit den Entsprechungen zwischen der Richtlinie und diesen einzelstaatlichen Vorschriften bei*“;

– in Artikel 46, Absatz 4 die Formulierung am Ende des Absatzes „*und fügen eine Tabelle mit den Entsprechungen zwischen den einzelstaatlichen Vorschriften und dieser Richtlinie bei*“.

2) In Artikel 50 sollte die abschließende Formulierung von Artikel 46 der Richtlinie 2005/85/EG des Rates („gemäß dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft“) wieder eingefügt werden.

Aufgrund dieser Prüfung konnte die beratende Gruppe übereinstimmend feststellen, dass der Vorschlag keine inhaltlichen Änderungen außer denjenigen enthält, die als solche im Vorschlag oder in der vorliegenden Stellungnahme gekennzeichnet sind. In Bezug auf die Kodifizierung der unveränderten Bestimmungen des früheren Rechtsakts mit diesen inhaltlichen Änderungen kam die beratende Gruppe ferner zu dem Schluss, dass sich der Vorschlag auf eine reine Kodifizierung ohne inhaltliche Änderung des betreffenden Rechtsakts beschränkt.

C. PENNERA
Rechtsberater

J.-C. PIRIS
Rechtsberater

L. ROMERO REQUENA
Generaldirektor